

STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE

Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen

Anmerkungen zum Urteil *Doe I v. Unocal Corp.* des US Court of Appeal (9th Circuit)

Anja Seibert-Fohr*

I. Einleitung

In der neueren Diskussion über die völkerrechtliche Verantwortung transnational agierender Unternehmen mehren sich die Stimmen derer, die sich für eine zumindest partielle Bindung solcher Unternehmen an die Menschenrechte aussprechen.¹ Argumentiert wird zumeist mit der ökonomischen Machtfülle, die solche Unternehmen kennzeichnet und die dem staatlichen Gewaltmonopol gegenübergestellt wird, sowie mit Defiziten bei der staatlichen Kontrolle von multinationalen Unternehmen.² Die Durchsetzung solcher Forderungen auf internationaler Ebene stößt allerdings rasch an Grenzen. Grund dafür sind nicht nur materiell-rechtliche Hindernisse³, sondern insbesondere auch fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten.⁴ Daher sind Menschenrechtsaktivisten inzwischen dazu übergegangen, Unterneh-

* LL.M. (George Washington University), Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Die Autorin dankt Herrn Markus Rau, Professor Dr. Karl Doehring und Professor Dr. Armin von Bogdandy für die Diskussion und Anregungen zu diesem Thema.

¹ S. R. Ratner, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, Yale L.J. 111 (2001) 443; J. J. Paust, *Human Rights Responsibilities of Private Corporations*, Vand. J. Transnat'l L. 35 (2002) 801; B. A. Frey, *The Legal and Ethical Responsibilities of Transnational Corporations in the Protection of International Human Rights*, Minn. J. Global Trade 6 (1997), 153; D. Cassel, *Corporate Initiatives: A Second Human Rights Revolution?*, Fordham Int'l L.J. 19 (1996), 1963; W. B. T. Mock, *Corporate Transparency and Human Rights*, Tulsa J. Comp. & Int'l L. 8 (2000), 15; S. G. Wood/B. G. Scharffs, *Applicability of Human Rights Standards to Private Corporations: An American Perspective*, Am. J. Comp. L. 50 (2002), 531.

² Ratner (Anm. 1), 443, 461 seq.; Wood/Scharffs (Anm. 1), 531, 539.

men vor nationalen Gerichten haftbar zu machen. Insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika sind in den vergangenen Jahren eine Fülle von Klagen angestrengt worden, die Schadensersatz für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen, aber auch für andere Verletzungen des Völkerrechts, wie z.B. des Umweltvölkerrechts, geltend machen.⁵ Erinnert sei hier nur an den Versuch der gerichtlichen Durchsetzung von Entschädigungen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen deutsche Unternehmen.⁶ Grundlage für diese Klagen bietet neben dem US-amerikanischen Deliktsrecht zumeist der Alien Tort Claims Act von 1789 (ATCA), der für Ausländer einen Anspruch auf Schadensersatz für solche Delikte begründet, die in Verletzung des Völkerrechts begangen wurden.⁷ Dieses Gesetz hat in den vergangenen zwanzig Jahren eine fortschreitende Entwicklung in der US-amerikanischen Rechtsprechung erfahren.⁸ Während in dem bekannten Fall *Filartiga v. Pena Irala* Schadensersatz gegen einen paraguayischen Polizeinspektor wegen Folter durchgesetzt wurde⁹, geht es in neueren Fällen zunehmend um die Verantwortlichkeit von Privaten für schwere Menschenrechtsverletzungen.¹⁰ Mit dem kürzlich er-

³ Vgl. dazu im Einzelnen Ratner, (Anm. 1),, 443, 461 ff. Paust weist auf neuere Entwicklungstendenzen hin, die für eine Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen sprechen. Seine Bewertung erscheint jedoch als zu optimistisch. Paust (Anm. 1), 801.

⁴ Vorgeschlagen werden daher Rechtsschutzmöglichkeiten von Individuen gegen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der WTO und regionaler Handelsabkommen, wie der NAFTA. Vgl. T. Collingsworth, *Boundaries in the Field of Human Rights, The Key Human Rights Challenge: Developing Enforcement Mechanisms*, Harv. Hum. Rts. J. 15 (2002), 183, 203.

⁵ *Sequihua v. Texaco*, 847 F. Supp. 61 (S.D. Tex. 1994); *Aguinda v. Texaco, Inc.*, 142 F. Supp. 2d, 534, 554 (S.D.N.Y. 2001); *Wirwa v. Royal Dutch Petroleum, Co.*, 226 F.3d, 92; vgl. dazu M. Rau, *Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of Forum Non Conveniens*, ZaöRV 61 (2001), 177; *Doe v. Exxon Mobile* (D.D.C. June 11, 2001).

⁶ Zu den Entscheidungen des US District Court of New Jersey in *Lichtman et al. v. Siemens AG, Klein et al. v. Siemens AG, Burger-Fischer et al. v. Degussa AG* und *Vogel et al. v. Degussa AG* vgl. K. Doehring, *Zwangsarbeit und Reparationen*, Die Aktiongesellschaft 2/2000, 69. Zur Bewertung der Ansprüche vgl. K. Doehring, *Reparationen für Kriegsschäden*, in: K. Doehring, B. J. Fehn, H.G. Hockerts, *Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne*, 38 ff.; B. J. Fehn, *Die deutschen Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgeleistungen nach 1945 unter dem Blickwinkel der Reparationsfrage*, *ibid.*, 82. Die Klagen wurden inzwischen aufgrund des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2000 und der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft abgewiesen. Abkommen über die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", BGBl. 2000 II, 1373.

⁷ 28 U.S.C. § 1350: "The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States". Dazu im Einzelnen M. Rau, *Schadensersatzklagen wegen extraterritorial begangener Menschenrechtsverletzungen: Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act*, IPRax 2000, 558. Die Rechtsprechung legt das Gesetz, das dem Wortlaut nach nur die Zuständigkeit der Bundesgerichte erster Instanz begründet, inzwischen überwiegend auch als Anspruchsgrundlage aus. Vgl. *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d, 232; *In re Estate of Ferdinand E. Marcos Human Rights Litigation*, 25 F.3d, 1467, 1475 (9th Cir. 1994); *Abebe-Jira v. Negewo*, 72 F.3d, 844, 848 (11th Cir. 1996); vgl. dazu im Einzelnen C. Shaw, *Uncertain Justice: Liability of Multinational Under the Alien Tort Claims Act*, Stan. L. Rev. 54 (2002), 1359, 1365-1366.

⁸ Ausführlich zu einzelnen Entscheidungen I. Poullaos, *The Nature of the Beast: Using the Alien Tort Claims Act to Combat International Human Rights Violations*, Was. U. L. Q. 80 (2002), 327.

⁹ 630 F.2d, 876 (2nd Cir. 1980).

gangenen Urteil des US Court of Appeals for the Ninth Circuit in der Rechtsache *Doe I v. Unocal Corporation* vom 18. September 2002 ist die Rechtsprechung einen Schritt weiter gegangen, indem die Möglichkeit der Haftung eines US-amerikanischen Unternehmens für die bloße Teilnahme an im Ausland begangenen Menschenrechtsverletzungen bejaht wurde.¹¹

II. *Doe I v. Unocal Corp.* – Sachverhalt und Prozessgeschichte

Unocal ist ein Energieunternehmen mit Sitz in Kalifornien. Es war an einem Joint Venture mit dem französischen Unternehmen Total beteiligt, das von einem staatseigenen burmesischen Ölunternehmen die Lizenz hatte, Erdgasvorkommen der Yadana Felder in Myanmar zu fördern, eine Pipeline zu errichten und das Erdgas zu verkaufen. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem burmesischen Staatsunternehmen wurden durch das burmesische Militär Sicherheits- und andere Leistungen beim Bau der Pipeline erbracht. Laut Vorbringen der burmesischen Kläger, die in der Region beheimatet waren, wurden sie mit Gewalt von burmesischen Soldaten zur Mitarbeit an dem Projekt und am Bau von Infrastruktur für die Errichtung der Pipeline gezwungen und im Rahmen der Zwangsarbeit zu Opfern von Mord, Vergewaltigung und Folter. Sie werfen Unocal vor, davon gewusst zu haben. Im Oktober 1996 erhoben sie Klage gegen Unocal, seinen Präsidenten, Total, das burmesische Militär und das staatseigene Ölunternehmen. Das Bundesgericht erster Instanz wies zunächst die Klage, soweit sie sich gegen das Militär und das staatseigene Unternehmen richtete, wegen Immunität und, soweit sie sich gegen das französische Unternehmen Total richtete, mangels Jurisdiktion ab. Am 31. August 2000 wies es auch die Klage gegen Unocal ab, da seine Beteiligung nicht als staatliches Handeln und damit nicht als Völkerrechtsverletzung zu qualifizieren sei.¹²

III. Die Entscheidung des Berufungsgerichts

Auf die Berufung der Kläger hin hat das Court of Appeals for the Ninth Circuit mit Urteil vom 18. September 2002 das erstinstanzliche Urteil teilweise bestätigt und teilweise aufgehoben. Bestätigt wurde die Klageabweisung in Bezug auf die Immunität des burmesischen Militärs und des staatseigenen Ölunternehmens.¹³ Hinsichtlich der Klage gegen Unocal wegen Zwangsarbeit, Mord und Vergewalti-

¹⁰ Im *Karadzic* Fall stellte der Court of Appeals (2nd Circuit) 1995 fest, dass Individuen für Völkermord und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht werden können. *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d, 232, 239-240.

¹¹ 248 F.3d, 915 (9th Cir. 2002).

¹² Es handelte sich hierbei um eine Art Versäumnisurteil (summary judgement). *Doe I v. Unocal Corp.*, 110 F. Supp. 2d, 1294 (C.D. Cal. 2000). Vgl. die ausführliche Besprechung dieses Urteils in: M. R a u, Haftung privater Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, IPRax 2001, 372.

gung wurde das Urteil aufgehoben und zum weiteren Verfahren zurückverwiesen. Das Berufungsgericht stellte zunächst fest, dass die von den Klägern behaupteten Taten Verletzungen des Völkerrechts darstellten. Dass Mord, Folter und Sklaverei gegen *jus cogens* verstoßen, hatte das Gericht bereits in einem früheren Fall festgestellt.¹⁴ Vergewaltigung sei eine Form der Folter.¹⁵ Auch Zwangsarbeit habe durch die weltweite Verurteilung inzwischen den Status von *jus cogens*.¹⁶

Der Fall stellte allerdings insoweit ein Problem dar, als Unocal ein privates Unternehmen ist. Da der ATCA einen Völkerrechtsverstoß voraussetzt, ist üblicherweise ein Handeln eines Staates bzw. ein vergleichbares Handeln *under color of law* erforderlich. Das Bundesgericht erster Instanz hatte dieses verneint, da Unocal das Verhalten des burmesischen Militärs nicht kontrolliert hatte.¹⁷ Das Berufungsgericht wählte einen anderen Weg. Es wies auf die Ausführungen des *Second Circuit* in *Kadic v. Karadzic* hin, dass Piraterie, Sklaverei, Völkermord und Kriegsverbrechen jeweils eine individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Auch Sklaverei, und damit auch Zwangsarbeit als eine Form der Sklaverei, begründe eine solche Verantwortlichkeit, so dass ein völkerrechtswidriges Verhalten auch durch Private möglich sei.

Während in den früheren Fällen die Menschenrechtsverstöße von den Beklagten selbst begangen worden waren, bedurfte es im Fall von Unocal eines weitergehenden Schritts. Das Berufungsgericht stellte daher fest, dass auch Beihilfe und Anstiftung einen Schadensersatzanspruch nach dem ATCA begründen können. Entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts¹⁸ sei keine aktive Beteiligung (*active participation*) erforderlich. Das Gericht griff vielmehr auf die *actus reus*-Rechtsprechung der *ad hoc*-Tribunale für das Ehemalige Jugoslawien und für Ruanda zurück.¹⁹ Danach reicht eine bewusste praktische Hilfe oder Anregung (*encouragement*), die einen wesentlichen Einfluss auf die Ausübung der Tat hat.²⁰

In Bezug auf das subjektive Element *mens rea* führte das Gericht in Anlehnung an die Entscheidung des Jugoslawientribunals in *Furudzija* aus, dass es reiche, dass

¹³ Grundlage war der Foreign Sovereign Immunities Act, 28 U.S.C. §§ 1330, 1602 ff. Vgl. Fn. 11 Urteil auf S. 14228-14232.

¹⁴ *United States v. Matta-Ballesteros*, 71 F.3d, 754, 764 n.5 (9th Cir. 1995).

¹⁵ Das Gericht verweist insoweit auf *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d, 232, 242 (2d Cir. 1995) und auf die Entscheidung *In re Extradition of Suarez-Mason*, 894 F. Supp. 676, 682 (N.D. Cal. 1988).

¹⁶ Das Gericht weist in einer Fußnote darauf hin, dass eine *jus cogens* Verletzung nicht erforderlich ist für eine Klage unter dem ATCA. Vgl. Fn. 11 in Fn. 15. Dass Zwangsarbeit eine Form der Sklaverei darstellt, war bereits in früheren Entscheidungen amerikanischer Bundesgerichte festgestellt worden. *Iwanova v. Ford Motor Co.* 67 F. Supp. 2d, 424 (D.N.J. 1999); *National Coalition Gov't of the Union of Burma v. Unocal, Inc.*, 176 F.R.D., 329, 349 (C.D. Cal. 1997).

¹⁷ Vgl. dazu im Einzelnen auch Rau (Anm. 12), 372, 374.

¹⁸ *Doe v. Unocal Corp.*, 110 F. Supp. 2d, 1294, 1307-1310 (C.D. Cal. 2000).

¹⁹ *Prosecutor v. Furudzija*, IT-95-17/1-T (Dec. 10, 1998); *Prosecutor v. Musema*, ICTR-96-13-T (Jan. 27, 2000).

²⁰ "We hold that the standard for aiding and abetting under the ATCA is ... knowing practical assistance or encouragement that has a substantial effect on the perpetration of the crime." Vgl. Fn. 11 auf S. 14212 des Urteils.

sich der Hilfe bewusst sei bzw. Gründe habe zu wissen, dass er bei der Begehung einer Tat Beihilfe leiste.²¹

In Hinblick auf die Beteiligung von Unocal stellte das Berufungsgericht fest, dass der Tatsachenvortrag der Kläger die Annahme begründe, Unocal habe dem Militär bei der Zwangsarbeit Hilfe geleistet. Die Beihilfeleistung könne in der Beauftragung des Militärs zur Errichtung der für die Pipeline erforderlichen Infrastruktur und der Gewährleistung der Sicherheit entlang der Pipeline gesehen werden. Praktische Hilfe sei auch in den täglichen Treffen erfolgt, in denen das burmesische Militär instruiert wurde, wo Sicherheit zu garantieren und weitere Infrastruktur zu errichten sei.²² Dies lege auch die Annahme einer Anstiftung nahe.²³ Die Hilfeleistungen hätten einen wesentlichen Einfluss auf die Anordnung der Zwangsarbeit gehabt, da diese ohne die Beauftragung des burmesischen Militärs höchstwahrscheinlich nicht erfolgt wäre. Hinsichtlich des *mens rea*-Erfordernisses stellte das Gericht fest, die Beweislage spreche dafür, dass Unocal von der Zwangsarbeit und von dem Nutzen für das Joint Venture wusste. Unocal habe gewusst oder habe zumindest wissen müssen, dass sein Verhalten, insbesondere die Zahlungen sowie die Instruktionen zum Bau von Infrastruktur, das burmesische Militär bei der Begehung der Taten unterstützte.²⁴

Hinsichtlich der Vorwürfe des Mordes und der Vergewaltigung argumentierte das Gericht ähnlich. Zwar gebe es keinen hinreichenden Beweis für die Begehung von Folter²⁵, weshalb die Klageabweisung in diesem Punkt bestätigt wurde, etwas anderes gelte aber für die übrigen Verbrechen. Laut Klägervorbringen waren Personen, die sich durch Flucht der Zwangsarbeit entziehen wollten, als Bestrafung zusammen mit ihren Angehörigen getötet und Frauen bei der Verrichtung der Zwangsarbeit durch die Aufseher des Militärs vergewaltigt worden.²⁶ Da die Taten zur Förderung der Zwangsarbeit begangen worden seien, begründeten sie nach Ansicht des Berufungsgerichts eine individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit, ohne dass es eines staatlichen Handelns auf Seiten Unocals bedurfte.²⁷

Die Beihilfe bzw. Anstiftung könne wiederum darin gesehen werden, dass das burmesische Militär beauftragt wurde, die Sicherheit des Projekts sicherzustellen und Infrastruktur für den Bau der Pipeline zu errichten.²⁸ Die vorgeworfenen Ta-

²¹ Vgl. Fn. 11 auf S. 14218 des Urteils.

²² Vgl. Fn. 11 auf S. 14221 des Urteils.

²³ Das Gericht spricht insoweit von "encouragement" und stützt sich auf die Bezahlung des burmesischen Militärs und auf Beweise, wonach das Militär tägliche Instruktionen über den Ort der Sicherheitsleistungen und des Baus von Infrastruktur erhielt, obwohl Unocal wusste, dass das Militär dazu wahrscheinlich Zwangsarbeiter einsetzen würde. Vgl. Fn. 11 in Fn. 29, auf S. 14221 des Urteils.

²⁴ Vgl. Fn. 11 auf S. 14222 des Urteils.

²⁵ Das Gericht nahm hier die Fälle der Vergewaltigung aus, die seiner Ansicht nach eine Form der Folter darstellen.

²⁶ Vgl. Fn. 11 auf S. 14225 des Urteils.

²⁷ Angeknüpft wird hier an die Rechtsprechung im *Karadzic* Fall, in dem das Second Circuit feststellte, dass von Privatpersonen begangene Verbrechen zur Förderung von Völkermord und Kriegsverbrechen unter dem ATCA geltend gemacht werden können. *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d, 232, 244.

²⁸ Vgl. Fn. 11 auf S. 14226 des Urteils.

ten wären ohne die Beauftragung höchstwahrscheinlich in dieser Art nicht erfolgt. Nach der Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts hatten die Kläger Beweise vorgelegt, wonach Unocal von den Verbrechen des burmesischen Militärs wusste bzw. wissen musste. Mit Verweis auf die *Furundzija*-Entscheidung des Jugoslawientribunals stellte das Berufungsgericht in Bezug auf das *mens rea*-Erfordernis fest, dass keine Kenntnis der konkret begangenen Verbrechen erforderlich sei.²⁹ Es reiche aus, wenn der Beschuldigte sich bewusst war, dass die Begehung einer Reihe von Verbrechen wahrscheinlich sei, und wenn tatsächlich eines dieser Verbrechen begangen wurde.³⁰ Die Klage gegen Unocal, soweit sie die Vorwürfe der Zwangsarbeit, des Mordes und der Vergewaltigung betraf, wurde daher zum weiteren Verfahren an das Bundesgericht erster Instanz zurückverwiesen.

IV. Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung des Berufungsgerichts in *Doe I v. Unocal Corp.* ist in mehrerlei Hinsicht bemerkenswert. Während in den Fällen der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Haftung von staatlichen Funktionsträgern unter dem ATCA im Vordergrund stand, wurde diese bereits mit dem Urteil in *Kadic v. Karadzic* auch auf von Privatpersonen begangene Verbrechen des Völkermords und Kriegsverbrechen erweitert. Das Urteil des Ninth Circuit in *Doe I v. Unocal Corp.* erweitert nicht nur die Verbrechen, für die eine völkerrechtliche individuelle Verantwortlichkeit bejaht wird, indem es den ATCA auch auf Fälle der Zwangsarbeit und Verbrechen zur Förderung der Zwangsarbeit für anwendbar erklärt, sondern erstreckt die Haftung auch auf Private, welche die Verbrechen nicht selbst begangen, sondern Beihilfe oder Anstiftung geleistet haben. Dabei wendet es die im internationalen Strafrecht entwickelten Konzepte des *actus reus* und des *mens rea* an, wonach eine aktive Teilnahme an den Verbrechen nicht erforderlich ist. Die konkreten Anforderungen des Gerichts an diese Standards erscheinen als eher gering, da es eine praktische Hilfe mit wesentlichem Einfluss auf die Ausübung der Tat bereits dann bejaht, wenn ein Unternehmen Dritte mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragt, obwohl es davon Kenntnis hat oder haben müsste, dass diese bei der Ausführung Zwangsarbeit leisten lassen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass dem Urteil eine eher progressive Auslegung des Völkerrechts zugrunde liegt. Dies lässt sich daran erkennen, dass das Verbot der Zwangsarbeit und des Mordes als *jus cogens* bezeichnet wird, dass Vergewaltigung als eine Form der Folter gesehen wird und dass nach Ansicht des Gerichts Zwangsarbeit sowie im Zusammenhang damit begangene Taten wie Mord und Vergewaltigung eine individuelle völkerrechtliche Verantwortung auslösen.³¹

²⁹ *Prosecutor v. Furundzija*, IT-95-17/1-T (Dec. 10, 1998), 246.

³⁰ Vgl. Fn. 11 auf S. 14227 des Urteils.

³¹ Im Fall *Kadic v. Karadzic* wurde keine separate Verantwortung für Mord und Vergewaltigung angenommen, sondern diese Taten wurden als Elemente des Völkermords qualifiziert: die systemati-

Interessant ist nicht nur die weite Fassung der als *jus cogens* bezeichneten Normen, sondern auch die Feststellung des Gerichts, dass das nationale Recht der Staaten entweder mit *jus cogens*-Normen des Völkerrechts in Einklang steht oder ansonsten unwirksam ist.³² Darin kommt eine streng monistische Betrachtung zum Ausdruck, die sich nur selten in nationalen Gerichtsentscheidungen finden lässt.

Während die einzelnen Schritte des Gerichts als durchaus folgerichtig erscheinen, bleibt am Ende doch fraglich, ob es nicht über die universell anerkannten Standards des internationalen Strafrechts bzw. des universellen Menschenrechtsschutzes hinausgeht. So stellt sich etwa die Frage, ob die von nichtstaatlichen Akteuren begangene Anstiftung oder Beihilfe zur Zwangsarbeit und die Teilnahme an Verbrechen zur Förderung der Zwangsarbeit tatsächlich eine individuelle Verantwortlichkeit nach dem derzeitigen Völkerrecht begründen. Selbst wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass das Ninth Circuit über die derzeit geltenden völkerrechtlichen Standards hinausging, so ist dies aus völkerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da Grundlage für diese Rechtsprechung mit dem ATCA nationales Recht ist. In jedem Fall erscheint die Entscheidung jedoch als relevant für die Bildung bzw. Festigung von Völkergewohnheitsrecht.

Der Grund für die vom Berufungsgericht angenommene weite Haftung unter dem ATCA liegt wohl darin, dass es in drei Schritten vorging. Zunächst analysierte es die von den Klägern behaupteten Handlungen durch das Militär im Hinblick auf ihre Völkerrechtswidrigkeit. In einem zweiten Schritt setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob die in Frage stehenden Taten eine individuelle Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht begründen. Und in einem dritten Schritt ging es um die Verantwortlichkeit von Unocal für die Beihilfe bzw. Anstiftung zu den Taten. Dabei nahm das Gericht scheinbar selbstverständlich an, dass die Teilnahme an allen Völkerrechtsverstößen, die eine individuelle Verantwortung begründen, ebenfalls völkerrechtlich verboten ist.

Die dreigliedrige Prüfung könnte in Zukunft dazu führen, dass bei der Haftung für Teilnahmeformen nach dem ATCA zunächst auf die Völkerrechtswidrigkeit der Haupttat abgestellt wird, um sodann die Verantwortlichkeit des Gehilfen bzw. Anstifters durch die abstrakte Anwendung von Zurechnungsnormen ohne Rücksicht auf das internationale Strafrecht zu erörtern.³³ Dies erscheint jedoch nicht als im Einklang mit dem Wortlaut des ATCA, der voraussetzt, dass die dem Beklagten

sche Tötung und Vergewaltigung diente der Zerstörung der religiösen und ethischen Minderheit bosnischer Serben; gleichzeitig stellten diese gegen Zivilisten gerichteten Taten Kriegsverbrechen dar. 70 F.3d, 232, 244.

³² "... by definition the law of any particular state is either identical to the *jus cogens* norms of international law, or it is invalid." Vgl. Fn. 11 auf S. 14214 des Urteils.

³³ Dies ist der von Richter Reinhardt vorgeschlagene Weg in seinem Sondervotum. Er wandte sich gegen die Anwendung völkerrechtlicher Standards bei der Frage der Haftung von Unocal. Stattdessen sprach er sich für die Anwendung von US-amerikanischem Deliktsrecht für die Beurteilung von Beteiligungsformen aus. Vgl. Fn. 11 auf S. 14244. Einen ähnlichen Ansatz vertritt Shaw (Anm. 7), 1359, 1378 ff.

vorgeworfene Deliktshandlung einen Völkerrechtsverstoß darstellt. Es kommt also maßgeblich darauf an, dass die Beihilfehandlung selbst eine Verletzung des geltenden Völkerrechts darstellt. Insoweit erscheint eine einheitliche Prüfung der vorgeworfenen Handlung nach dem Maßstab des Völkerrechts als vorzugswürdig.

Keine Ausführungen finden sich in dem Urteil darüber, ob Unternehmen als solche nach geltendem Völkerrecht verantwortlich sind.³⁴ Unocal wurde wie eine Privatperson behandelt. Das liegt wohl daran, dass die Deliktshaftung von Unternehmen aufgrund des US-amerikanischen Zivilrechts als unproblematisch erachtet wird und dass bereits in früheren Entscheidungen US-amerikanischer Bundesgerichte darauf hingewiesen worden war, dass auch Unternehmen für die Verletzung von universellem Völkerrecht unter dem ATCA haften können.³⁵ Diese Rechtsprechung dürfte in der zukünftigen Entwicklung des Völkerrechts in Bezug auf die Bindung trans- oder multinationaler Unternehmen von Bedeutung sein.

V. Ausblick

In Zukunft werden sich US-amerikanische Unternehmen, welche sich im Ausland Dritter bedienen, die bekanntermaßen schwerwiegende Menschenrechtsverstöße begehen und dafür international verantwortlich sind, darauf gefasst machen müssen, dass sie dafür vor US-amerikanischen Gerichten haftbar gemacht werden können. Sie können sich nach der neueren Rechtsprechung des Ninth Circuit nicht mehr darauf zurückziehen, dass sie nicht aktiv an Verbrechen im Ausland teilgenommen haben, sondern allenfalls von diesen wussten.³⁶ Vielmehr reicht es aus, dass die Kläger beweisen, dass ein US-amerikanisches Unternehmen von der Begehung von Verbrechen im Ausland, die eine individuelle Verantwortung begründen, Kenntnis hatte oder davon hätte wissen müssen und dass es praktische Hilfe leistete, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ausübung der Tat hatte. Eine haftungsbegründende Beihilfe wird dabei vom Ninth Circuit bereits dann bejaht, wenn Unternehmen wissentlich Militärs mit Aufgaben betrauen und wissen bzw. wissen müssen, dass diese in Ausübung dieser Aufgaben schwere Verbrechen nach internationalem Strafrecht begehen werden.

Dies wird für mehrere bereits anhängige Klagen von Bedeutung sein. Im Juni 2001 wurde eine Klage gegen *Exxon Mobil* erhoben. Die Kläger machen geltend,

³⁴ Diese Beobachtung geht auf Markus Rau zurück, der sich mit der erstinstanzlichen Entscheidung in der IPPrax ausführlich auseinandersetzte. Rau (Anm. 12), 372. Zur Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen vgl. Ratner (Anm. 1), 443; Wood/Scharffs (Anm. 1), 531.

³⁵ *Bodner v. Banque Paribas*, 114 F. Supp. 2d, 117 (E.D.N.Y. 2000); *Eastman Kodak Co. v. Kavlin*, 978 F. Supp., 1078, 1090-95 (S.D. Fla. 1997); vgl. auch *Iwanowa v. Ford Motor Co.*, 67 F.Supp. 2d, 424, 445 (D.N.J. 1999).

³⁶ Mit Beschluss vom 14.2.2003 hat das Ninth Circuit die erneute Befassung in der Rechtssache *Doe I v. Unocal Corp.* diesmal durch das Gericht *en banc* beschlossen. 2003 U.S. App. LEXIS 2716. Es bleibt damit abzuwarten, ob das von drei Richtern des Gerichts am 18.9.2002 gefällte Urteil bestätigt oder aufgehoben wird. Bis dahin gilt das Urteil nicht als Präzedenzfall.

dass das Unternehmen indonesische Militäreinheiten beim Bau eines Gasförderungsprojekts zur Gewährleistung der Sicherheit beschäftigte und dass es in dessen Verlauf zu systematischer Folter, Mord, Gewalt und Verbrechen des Völkermords gegen die einheimische Bevölkerung kam.³⁷ Eine weitere Klage, die im Juli 2001 von einer kolumbianischen Gewerkschaft und einigen ihrer Mitglieder, die Opfer von Mord, Folter und Freiheitsentzug wurden, anhängig gemacht wurde, richtet sich gegen *Coca Cola* mit dem Vorwurf, dass sich das Unternehmen paramilitärischer Einheiten bediene, um Gewerkschaftler gewaltsam zu bekämpfen.³⁸

Bisher richteten sich die ATCA-Fälle vorwiegend gegen besonders schwere Völkerrechtsverstöße wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Piraterie, Sklaverei, Folter, Exekutionen ohne Gerichtsverfahren, Fälle des Verschwindenlassens, Vergewaltigung und Zwangsarbeit.³⁹ Zukünftige Fälle werden zeigen, ob die Rechtsprechung bereit ist, Schadensersatz auch für andere Menschenrechtsverletzungen zu gewähren. Dies dürfte von Bedeutung für die Klage von *Villeda Aldana v. Fresh Del Monte Produce, Inc.* haben, die Verletzungen der Vereinigungsfreiheit betrifft.⁴⁰

Die hier aufgezeigten Rechtsschutzmöglichkeiten unter dem ATCA sollten nicht so gedeutet werden, als sei die zivilrechtliche Durchsetzung von universellen Menschenrechtsstandards ein Allheilmittel. Die Rechtsprechung US-amerikanischer Gerichte unter dem ATCA ist nicht ohne Kritik geblieben.⁴¹ Außerdem stößt die Durchsetzung von Menschenrechten unter dem ATCA nicht nur auf Schranken des inneramerikanischen Rechts⁴², sondern auch auf völkerrechtliche Grenzen, wie z.B. die Immunitätsregeln und die Grundsätze der Jurisdiktion.⁴³

Dennoch werden auch andernorts, wie beispielsweise in Großbritannien derzeit Möglichkeiten erwogen, wie Zivilverfahren genutzt werden können, um Schadensersatz für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen gerichtlich durchzusetzen.⁴⁴ Dort fehlt es an einer dem US Alien Tort Claims Act vergleichbaren Rechtsgrundlage, so dass auf das britische Deliktsrecht zurückzugreifen ist. Der

³⁷ *John Doe et al. v. Exxon Mobil Corp. et al.*, No. 1:01CV01357 (D.D.C. filed June 20, 2001); vgl. www.laborrights.org. Am 29.7.2002 hat das US-amerikanische Außenministerium bekundet, dass die Fortsetzung des Verfahrens den Kampf gegen den Terrorismus unterlaufen könnte. *Ibid.*

³⁸ *Sinaltrainal v. Coca-Cola*, No. 01-03208-CIV (S.D. Fla. filed July 21, 2001); vgl. <http://www.laborrights.org>

³⁹ B. Stephens & M. Ratner, *International Human Rights Violations Litigation in U.S. Courts*, 63 ff. (1996).

⁴⁰ No. 01-3399-CIV (S.D. Fla. filed Aug. 31, 2001), vgl. www.laborrights.org. Dazu im Einzelnen Collingsworth (Anm. 4), 183, 193 f.

⁴¹ Nach Ansicht Bradleys begründete die Rechtsprechung ernstzunehmende Nachteile für das internationale System insgesamt sowie für die auswärtigen Beziehungen und die Demokratie der Vereinigten Staaten. C. A. Bradley, *The Costs of International Human Rights Litigation*, Chicago J. Int'l L. 2 (2001), 457. Vgl. insoweit die Stellungnahme bei Poullaos (Anm. 8), 327, 349 ff.

⁴² L. M. Breed, *Regulating our 21st-Century Ambassadors: A New Approach to Corporate Liability for Human Rights Violations Abroad*, V. J. Int'l L. 42 (2002), 1005; Collingsworth (Anm. 4), 183, 202 f.

⁴³ Dazu im Einzelnen Rau (Anm. 7), 559 f.

⁴⁴ Human Rights Committee, *International Law Association (British Branch), Report on Civil Actions in the English Courts for Serious Human Rights Violations Abroad*, E.H.R.L.R. 2 (2001), 129.

Fall *Al-Adsani v. Government of Kuwait* stellte insoweit einen ersten Versuch dar.⁴⁵ Nach einem Gutachten der Britischen Sektion der International Law Association begründet das britische Recht einige Hürden für die Durchsetzung solcher Schadensersatzforderungen, wie beispielsweise die Staatenimmunität, die im Fall *Al-Adsani* zu einer Klageabweisung gegen Kuwait führte⁴⁶, und das Erfordernis der Jurisdiktion britischer Gerichte. Allerdings lassen sich Fälle beispielsweise gegen britische Unternehmen denken, in denen die Immunität und die Jurisdiktion kein Problem darstellen und Schadensersatz gegen Individuen im Klageweg verfolgt werden könnten.⁴⁷

Diese Entwicklung gibt zu der Überlegung Anlass, ob ähnliche zivilrechtliche Klagen auch vor deutschen Gerichten Bestand haben können. Zu denken wäre hierbei, sofern deutsches Recht zur Anwendung kommt, an eine Deliktshaftung gem. § 823 I BGB, sofern der Beklagte selbst den Eingriff in die geschützten Rechte begangen hat. Im Fall der von Beauftragten begangenen Verletzungen ist die Haftung für den Verrichtungsgehilfen gem. § 831 BGB in Erwägung zu ziehen.⁴⁸ Denkbar ist auch eine Haftung gem. § 823 II BGB wegen Verletzung einer Schutznorm. Als verletzte Schutznormen kommen beispielsweise Vorschriften des deutschen Strafrechts in Betracht, soweit sie auf Auslandstaten anwendbar sind. Sofern den universellen Menschenrechten bzw. dem internationalen Strafrecht der Charakter einer Schutznorm zuerkannt würde, könnte in § 823 II eine dem US Alien Tort Claims Act vergleichbare Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche für im Ausland begangene schwerwiegende völkerrechtliche Verstöße gesehen werden.

⁴⁵ (1994) 100 I.L.R. 465.

⁴⁶ Diese verletzte nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. November 2001 nicht die EMRK; vgl. Judgment in the Case of *Al-Adsani v. The United Kingdom*, Application no. 35763/97, <http://hudoc.echr.coe.int/hudoc>

⁴⁷ (Anm. 43), 129, 165.

⁴⁸ Problematisch ist hierbei insbesondere die Frage, ob schwere Menschenrechtsverletzungen als in Ausführung der Verrichtung zu qualifizieren sind.